

Abrufvertrag

zur

Versorgung mit Dienstkleidung über das elektronische
Warenhaus
des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg

zwischen

**dem Zentraldienst der
Polizei des Landes Brandenburg**

Am Baruther Tor 20 in 15806 Zossen

- im folgenden ZDPol genannt -

und

**der Stadt ...
dem Amt ...
der amtsfreien Gemeinde ...**

- im folgenden Besteller genannt -

Präambel

Mit diesem Abrufvertrag eröffnet der ZDPol dem Besteller die Möglichkeit der Beschaffung von Dienstbekleidung für die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörden über das elektronische Warenhaus des ZDPol.

§ 1 Gegenstand und Inhalt des Vertrages

(1) Dieser Vertrag gilt für die Beschaffung von Dienstbekleidung für Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörden aus dem Artikelsortiment des elektronischen Warenhauses des ZDPol. An den Kleidungsstücken sind keine örtlichen Hoheitszeichen angebracht.

(2) Die Regelungen der Rahmenvereinbarung zwischen dem ZDPol und dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V. vom 17. November 2006 sind Bestandteil dieses Vertrages. Es gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit dieser Vertrag oder die Regelungen der Rahmenvereinbarung keine abweichenden Regelungen enthalten.

§ 2 Leistungspflichten

(1) Der ZDPol liefert an die örtliche Ordnungsbehörde des Bestellers die von dieser/diesem bestellten Bekleidungsartikel.

(2) Der Besteller benennt eine für die Bestellungen autorisierte Person und verpflichtet sich, die von dieser Person bestellten Waren zum vereinbarten Termin abzunehmen. Der Besteller unterstützt den ZDPol und den Städte- und Gemeindebund bei der Bedarfsplanung und der Erstellung der Leistungsbeschreibungen.

§ 3 Bestellung- und Lieferbedingungen.

(1) Bestellungen erfolgen grundsätzlich über das elektronische Warenhaus des ZDPol; bei der Nichtverfügbarkeit des Warenhaussystems und besonderer Dringlichkeit auch per Telefon oder Fax. Bestellungen sind täglich in der Zeit von 01:00 Uhr bis 23:00 Uhr möglich. Die Bestellung kann nur durch eine Person erfolgen, die vom Berechtigten dazu bevollmächtigt ist.

(2) Der übergangsweise Zugang zum elektronischen Warenhaus erfolgt über die Polizeiwache

(3) Die Lieferzeit beträgt für vorrätige Artikel 10 Werktage. Sofern eine Nachlieferung durch einen Lieferanten erforderlich ist, beträgt die Lieferfrist 10 Werktage nach Eingang der Waren vom Lieferanten beim ZDPol. Der ZDPol informiert den Besteller über die Notwendigkeit der Nachlieferung. Die Anlieferung erfolgt durch einen vom ZDPol beauftragten privaten Transportdienstleister ausschließlich an Dienststellen der örtlichen Ordnungsbehörde, welche werktags während der Bürodienstzeiten besetzt sind.

§ 4 Preise und Versandkosten

(1) Es gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung festgelegten Katalogpreise des elektronischen Warenhauses.

(2) Für die Lieferung der Bekleidungsartikel ist eine durch den ZDPol zu bestimmende Versandkostenpauschale zu entrichten. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach den Kosten, die dem ZDPol durch die Versendung entstehen und umfasst insbesondere die Kosten für den privaten Transportdienstleister.

§ 5 Zahlungsbedingungen

(1) Die Rechnungslegung erfolgt bestellbezogen mit der Lieferung der Bekleidungsartikel. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig.

(2) Die Zahlungen sind zu leisten an:

Landeshauptkasse Potsdam
Deutsche Bundesbank – Filiale Potsdam
BLZ: 160 00 000 Kto: 1600 1500
Verwendungszweck: 03150 51420

§ 6 Leistungsstörungen und Haftung

(1) Der Besteller hat kein Recht auf Minderung des Kaufpreises. Im Übrigen bestehen Ansprüche wegen eines Mangels nur insoweit, wie der ZDPol gegen den Lieferanten Ansprüche wegen des Mangels geltend machen kann. Schadensersatzleistungen und Rückerstattungen von Kaufpreisen erfolgen durch den ZDPol erst, wenn entsprechende Zahlungen durch den Lieferanten vorgenommen worden sind. Eine weitergehende Gewährleistung ist ausgeschlossen.

(2) Die Haftung des ZDPol für Schäden des Bestellers oder von diesem beauftragter Dritter, die im Zuge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, ist begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Laufzeit

(1) Dieser Vertrag ist unbefristet und kann unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist schriftlich zum Jahresende gekündigt werden.

(2) Bestellungen, die während der Laufzeit des Vertrages vorgenommen worden sind, sind auch nach dessen Beendigung auszuführen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des ZDPol.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Zossen,

.....,

Für den
Zentraldienst der Polizei
des Landes Brandenburg

Für die
Stadt ...
(Amt / amtsfreie Gemeinde)

.....

.....